

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/10/15 4Ob37/02y, 7Ob116/03i, 7Ob90/12d, 6Ob109/20b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.10.2002

Norm

MaklerG §7 Abs1

MaklerG §15 Abs1 Z1

Rechtssatz

Ist das vermittelte Geschäft aufschiebend bedingt und wird es vor Eintritt der Bedingung einvernehmlich aufgelöst, so steht dem Makler eine Provision nur bei absichtlicher Provisionsverhinderung oder bei Vorliegen einer Vereinbarung nach § 15 Abs 1 Z 1 MaklerG zu. Der Nachweis, dass die Bedingung eingetreten wäre, genügt nicht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 37/02y

Entscheidungstext OGH 15.10.2002 4 Ob 37/02y

Veröff: SZ 2002/133

- 7 Ob 116/03i

Entscheidungstext OGH 30.06.2003 7 Ob 116/03i

Auch; Beisatz: Tritt die Bedingung (grundverkehrsbehördliche Genehmigung des Vertrages) wie hier nicht ein, steht ein Provisionsanspruch nur dann zu, wenn eine Vereinbarung nach § 15 Abs 1 Z 1 MaklerG getroffen wurde oder nach allgemeinen Grundsätzen, wenn behauptet und bewiesen wird, dass der Auftraggeber die Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung wider Treu und Glauben vereitelt hat, also letztlich absichtlich die Provision vereitelt hat. (T1)

- 7 Ob 90/12d

Entscheidungstext OGH 28.06.2012 7 Ob 90/12d

Vgl auch

- 6 Ob 109/20b

Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 109/20b

nur: Ist das vermittelte Geschäft aufschiebend bedingt und wird es vor Eintritt der Bedingung einvernehmlich aufgelöst, so steht dem Makler eine Provision nur bei absichtlicher Provisionsverhinderung oder bei Vorliegen einer Vereinbarung nach § 15 Abs 1 Z 1 MaklerG zu. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116974

Im RIS seit

14.11.2002

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at